--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Erleichterter Zugang zu Impfungen und Erhöhung der Durchimpfungsraten
Ziel 2: Anpassungen Gesetze
Ziel 3: Begleitbestimmungen
Ziel 4: Anpassungen Verordnungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Ermächtigung Apotheker:innen zur Durchführung von Impfungen
Maßnahme 2: Anpassungen GTelG 2012 und Apothekerkammergesetz 2001
Maßnahme 3: Erlassung Durchführungsverordnungen
Maßnahme 4: Anpassung ABO 2005, PhFKV und eHealthV 2025

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bündelung

Änderung des Apothekengesetzes, des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 und des Apothekerkammergesetzes 2001

ENTWURF

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Letzte Aktualisierung: 16.11.2026

Gebündelte Vorhaben

Vorhabensart	Erstellungsjahr	Inkrafttreten / Wirksamwerden	Titel des Vorhabens
Gesetz	2026	2027	Bundesgesetz, mit dem das Apothekengesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Apothekerkammergesetz 2001 geändert werden
Verordnung	2026	2027	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Apothekenbetriebsordnung 2005, die Pharmazeutische Fachkräfteverordnung und die eHealth-Verordnung 2025 geändert werden sowie die Apotheker-Impfqualifikationsverordnung und die Verordnung über Impfungen, die von Apothekern durchgeführt werden dürfen, erlassen werden

ENTWURF

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik, Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht. (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

In einigen europäischen Ländern ist die Durchführung bestimmter Impfungen durch Apotheker:innen bereits zulässig. Dies könnte auch in Österreich zu einer Erhöhung der Durchimpfungsraten und einer Reduktion der Krankheitslast impfpräventabler Erkrankungen führen.

Es sollen ausschließlich Apotheker:innen zur Durchführung von Impfungen berechtigt sein, die eine entsprechende Fortbildung sowie regelmäßige Auffrischungskurse absolviert haben.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Erleichterter Zugang zu Impfungen und Erhöhung der Durchimpfungsraten

Beschreibung des Ziels:

Durch die Möglichkeit zur Druchführung von Impfungen durch Apotheker:innen soll ein leichterer und niederschwelliger Zugang zu Impfungen ermöglicht werden, um eine Erhöhung der Durchimpfungsraten und damit eine Reduktion der Krankheitslast impfpräventabler Erkrankungen zu erreichen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Ermächtigung Apotheker:innen zur Durchführung von Impfungen

Ziel 2: Anpassungen Gesetze

Beschreibung des Ziels:

Im GTelG 2012 und Apothekerkammergesetz 2001 wären die auf Grund der im ApoG geschaffenen Ermächtigung von Apotheker:innen zur Durchführung von Impfungen erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 2: Anpassungen GTelG 2012 und Apothekerkammergesetz 2001

Ziel 3: Begleitbestimmungen

Beschreibung des Ziels:

Es sind nähere Bestimmungen über die Qualifikation der Apotheker:innen und deren Impffortbildung zu erlassen.

Darüber hinaus bedarf es einer Verordnung, die die Impfungen listet, welche von Apotheker:innen verimpft werden dürfen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 3: Erlassung Durchführungsverordnungen

Ziel 4: Anpassungen Verordnungen

Beschreibung des Ziels:

Es sind die notwendigen Anpassungen zur Gesetzesnovelle auf Verordnungsebene vorzunehmen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 4: Anpassung ABO 2005, PhFKV und eHealthV 2025

Maßnahmen

ENTWURF

Maßnahme 1: Ermächtigung Apotheker:innen zur Durchführung von Impfungen

Beschreibung der Maßnahme:

In § 5 Abs. 2 Z 3 ApoG wird die berufsrechtliche Ermächtigung von Apotheker:innen zur Durchführung von Impfungen verankert.

Die Ermächtigung zur Durchführung von Impfungen in Apotheken umfasst ausschließlich Apotheker:innen, nicht aber das nichtpharmazeutische Personal einer Apotheke. Da die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten eine Zusatzqualifikation zur Apothekerausbildung darstellen, sind nähere Bestimmungen zum Erwerb dieser Qualifikation erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird eine Ermächtigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers bzw. der Bundesministerin zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung vorgesehen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Erleichterter Zugang zu Impfungen und Erhöhung der Durchimpfungsraten

Maßnahme 2: Anpassungen GTelG 2012 und Apothekerkammergesetz 2001

Beschreibung der Maßnahme:

Im GTelG 2012 und Apothekerkammergesetz 2001 werden die auf Grund der im ApoG geschaffenen Ermächtigung von Apotheker:innen zur Durchführung von Impfungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

Umsetzung von:
Ziel 2: Anpassungen Gesetze

Maßnahme 3: Erlassung Durchführungsverordnungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Qualifikation der Apotheker:innen zur Durchführung von Impfungen soll durch die erfolgreiche Absolvierung einer fachlichen Fortbildung erworben werden können. Die "Apotheker-Impfqualifikationsverordnung" enthält nähere Bestimmungen über die erforderliche Qualifikation (etwa Mindestinhalte der Fortbildungsprogramme).

Gemäß § 5 Abs. 5 ApoG kann der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister Impfungen festlegen, die eigenverantwortlich von Apotheker:innen durchgeführt werden dürfen. In der "Verordnung über Impfungen, die von Apothekern durchgeführt werden dürfen" werden eben diese Impfstoffe gelistet. Vorgesehen sind Impfungen gegen FSME, Hepatitis B sowie Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus und Keuchhusten, gegebenenfalls in Kombination mit Polio.

Umsetzung von:
Ziel 3: Begleitbestimmungen

Maßnahme 4: Anpassung ABO 2005, PhFKV und eHealthV 2025

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden die durch die Schaffung der Möglichkeit des Impfens durch Apotheker:innen notwendigen Anpassungen in der Apothekenbetriebsordnung 2005, der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung und der eHealth-Verordnung 2025 vorgenommen.

Diese umfassen insbesondere Aufzeichnungspflichten sowie räumliche und hygienische Voraussetzungen.

Umsetzung von:
Ziel 4: Anpassungen Verordnungen

ENTWURF

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 16.11.2026 14:25:58
WFA Version: 1.1
OID: 5361
B0|M0

ENTWURF